

» **Ihre Suchanfrage:**

**Datum:** 06.05.2024

---

## **Geltungsbereich / Voraussetzungen**

Die Einfuhrbedingungen gelten für andere Carnivora aus der EU als Hunde, Katzen oder Frettchen.  
[für Einfuhren von Tieren in «zugelassene geschlossene Einrichtungen» (wie Zoos), und für Zirkustiere,  
gelten besondere Regelungen]

Als Folge der bilateralen Abkommen gelten im Verkehr mit der Schweiz die gleichen Regelungen wie für das  
«Verbringen» zwischen Mitgliedstaaten der EU. Die Verordnung (EU) 2016/429 legt die Rahmenbedingungen  
fest, welche durch die Detailbestimmungen der Delegierten Verordnung «INTRA Landtiere» (EU) 2020/688  
ergänzt werden. Siehe unten «Rechtliche Grundlagen».

---

## **Übergeordnete Schutzmassnahmen**

Es gelten immer die am Tag der Einfuhr aktuellen [Schutzmassnahmen](#).

---

## **Gesundheitsbescheinigung / TRACES**

Der Amtstierarzt des Herkunftslandes muss eine elektronische TRACES-Meldung absetzen. Der Schweizer  
Bestimmungsbetrieb muss vor dem erstmaligen Import durch die kantonale Behörde im elektronischen  
System TRACES erfasst werden.

Abhängig von der Tier- oder Warenkategorie und dem vorgesehenen Verwendungszweck ist dafür die  
TRACES-Version des gemäss Artikeln 6-7 / 12-13 (resp. Anhang I) der Durchführungsverordnung (EU)  
2021/403 zutreffenden Bescheinigungsmusters zu verwenden. Ausserdem muss das Original der amtlichen  
Bescheinigung die Sendung begleiten, in Papierform - oder auch in elektronischer Form, sobald dies  
technisch möglich ist (Siehe unten «Rechtliche Grundlagen»).

---

## **Zusätzliche Bedingungen**

Die Einfuhr gewisser Tierarten untersteht zusätzlich artenschutzrechtlichen Bedingungen. Siehe unten  
„Weitere Infos“.

---

## **Kontrolle bei der Einfuhr**

Beachten Sie, dass nicht alle Tier- und Warenkategorien über jeden beliebigen Grenzübergang in die  
Schweiz eingeführt werden können. Für Fragen zum Zollrecht oder zur Zollanmeldung wenden Sie sich an  
die Zollbehörden.

---



## Besonderes

Eine tierschutzrechtliche Bewilligung vom kantonalen Veterinäramt ist zur Haltung vieler Wildtierarten notwendig, und falls Tiere zu einem der folgenden Zwecke eingeführt werden sollen: Handel, Werbung, Tieraustellungen, Zoos, Zirkusse, und/oder für Tierversuche.

---

## Administration und Infos

### Rechtliche Grundlagen

[Rechtliche Grundlagen der Tiergesundheitsanforderungen für den EU-Verkehr mit lebenden Tieren, Zuchtmaterial \(Samen, Eizellen und Embryonen\), und tierischen Nebenprodukten](#)

### Weitere Infos

[Seuchenfreie Mitgliedstaaten/Zonen](#)

[Importe artengeschützter Tier- und Pflanzenarten](#)

[CITES-Artenliste](#)

[Anforderungen für den Tiertransport](#)

[Tierschutz](#)

[Zoll: Öffnungszeiten und Adressen](#)

[Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#)